

**Verordnung der Stadt Penig über das Öffnen von Verkaufsstellen am
02. Dezember 2018 (verkaufsoffener Sonntag)
vom
16.11.2018**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 9 und 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Penig nach Beschluss des Stadtrates vom 15.11.2018 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und die Zeiten des gewerblichen Anbietens von Waren an einem verkaufsoffenen Sonntag.
- (2) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden (§ 2 Abs. 1 SächsLadÖffG).

§ 2

Verkaufsoffener Sonntag

- (1) Aufgrund des Peniger Weihnachtsmarktes wird gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG der 02. Dezember 2018 als verkaufsoffener Sonntag festgelegt.

Deshalb wird es abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG den Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet gestattet, **am Sonntag, dem 02. Dezember 2018, zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr** zu öffnen.

- (2) Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann jedoch individuell gestaltet werden. Der Inhaber hat an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten **am Sonntag, dem 02. Dezember**, hinzuweisen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet,
2. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf die Öffnungszeiten nicht hinweist.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 16.11.2018

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung der Stadt Penig über das Öffnen von Verkaufsstellen am 02. Dezember 2018 (verkaufsoffener Sonntag), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 15.11.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 16.11.2018

Eulenberger
Bürgermeister

(Siegel)